

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

KOLLER Transporte-Kies-Erdbau GmbH:

Trockenbaggerung KOLLER X

ANHANG I

**Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen
sowie Fristen**

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:

DI Thomas Gerersdorfer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-818

St. Pölten, August 2018

Inhaltsverzeichnis

Agrartechnik und Boden	4
Deponietechnik	4
Geologie	37
Grundwasserhydrologie	39
Lärmschutztechnik	40
Luftreinhaltechnik	41
Naturschutz/Ornithologie	45
Verkehrstechnik	47

Agrartechnik und Boden

Auflagen

1. Es ist eine bodenkundliche Bauaufsicht für die Rekultivierungsphasen gemäß der „Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlicher genutzter Flächen“ herausgegeben vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu bestellen.
2. Ergänzend zum Teilgutachten Deponietechnik, Seite 23: Die gesamte Rekultivierungsschicht ist gemäß BAWPL 2017 mit einer Mächtigkeit von 1,2 m unter Einhaltung der Grenzwerte der Klasse A1 herzustellen.

Deponietechnik

Nachfolgend sind die erforderlichen Vorschriften und Auflagen wie folgt zusammengestellt:

- I. Vorhabensteil Abänderung der Aufhöhungskote im Abbaufeld ALICE I
(Änderung zu Bescheid III/1-31.418/8-94 vom 3.10.1994)
- II. Vorhabensteil Kiesabbau sowie Aufhöhung bis 1m über HHGW100 – Auflagen
- III. Vorhabensteil Bodenaushubdeponie-Konsens
- IV. Vorhabensteil Bodenaushubdeponie-Auflagen
- V. Grundwasserbeweissicherung – Auflagen (betreffend die Vorhabensteile Abbau mit Aufhöhung und Deponie)
- VI. Festlegung von Auslöseschwellen (betreffend die Vorhabensteil Deponie)
- VII. Tätigkeitsumfang wasserrechtliche Bauaufsicht (betreffend Vorhabensteil Abbau und Aufhöhung)
- VIII. Tätigkeitsumfang Deponieaufsicht (betreffend Vorhabensteil Bodenaushubdeponie)

I.

Vorhabensteil Abänderung der Aufhöhungskote im Abbaufeld ALICE I; (Änderung zu Bescheid III/1-31.418/8-94 vom 3.10.1994)

Auflage 3 neu:

Der Abbau ist abschnittsweise durchzuführen (8 Abschnitte zu ca. 1,25 ha) und die Aufhöhung hat mit ausschließlich grubeneigenem Material bis 2 m über HGW zu erfolgen. Diese ist fortlaufend derart durchzuführen, dass maximal eine Fläche von ca.0,5 ha ohne die Mindestüberdeckung von 1 m über HGW100 mit grubeneigenem Material im Zuge des Abbaus bestehen darf.

Auflage 4 neu:

Im Endzustand muss die Grubensohle nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material im Norden auf 155,8 m u.A. und im Süden an der Projektgrenze des UVP-Verfahren RU4-U-818 auf 153,63 m ü.A. zu liegen kommen.

Für den südlich der Projektgrenze des UVP-Verfahren RU4-U-818 liegenden Bereich des Abbaufeldes ALICE I sind die Werte und Aufhöhungskoten des Bescheides III/1-31.418/8-94 vom 3.10.1994 (Auflage 4) weiterhin heranzuziehen. Damit hat die Aufhöhungskote im Süden des Abbaufeldes ALICE I weiterhin auf 152,5 m ü.A. zu liegen.

Auflage 46 neu:

An diesen Höhenfixpunkten ist die Höhenlage 1 m über HGW100 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

II.

Kiesabbau (Abbau bis HGW100) mit Aufhöhung bis 1m über HGW100

Grundausstattung inklusive Betriebseinrichtungen:

1. Zur leichteren Ableitung der absoluten Höhe der Abbausohle sind an den 4 Eckpunkten des Abbaufeldes auf Geländeneiveau von einem Fachkundigen auf dem Gebiet des Vermessungswesens mindestens 4 Fixpunkte herzustellen und an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen. Diese Fixpunkte sind bis spätestens 4 Wochen vor Abbaubeginn innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- und Verfüllzonen) zu errichten, gegen Beschädigung

ausreichend abzusichern und bis zum Ende des Deponiebetriebes zu erhalten. Die Situierung der Fixpunkte ist planlich darzustellen (Lage- und Höhenkoten in m ü.A.).

Lage und Höhe der Fixpunkte sind der Wasserrechtsbehörde im Wege des Aufsichtsorgans unter Anschluss eines Bestandsplanes vor Abbaubeginn bekannt zu geben.

2. Bei allen Ein- und Ausfahrten und den Eckpunkten der Grube sind deutlich lesbare und dauerhafte Ankündigungen mit der Aufschrift "Jede Verunreinigung und Abfallablagerung verboten!", aufzustellen.
3. Für Maschinen und Geräte mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat. Die Abstellfläche ist mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.
Hinweis: Projektgemäß ist vorgesehen, die bestehenden Einrichtungen im nördlichen Bereich des Abbaufeldes ALICE I (Grundstücksnummer. 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl) weiter zu nutzen. Entsprechende **Kapazitätsnachweise**, dass auch die zusätzlich zum Einsatz kommenden Geräte auf den vorhandenen Abstellflächen Platz finden, sind vorzulegen.
4. Für die Erfassung der sanitären Abwässer ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger Sammelbehälter in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungsbereiche zu legen ist. Alternativ kann auch ein mobiles Baustellen-WC mit dichtem Sammelbehälter aufgestellt werden. Dieser ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten. Die aufgestellte WC-Anlage ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 3 Jahre zu tauschen. Über diesbezügliche Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.
5. Der Behörde ist die Erfüllung der Auflagen 1-4 des Fachbereichs Deponietechnik und Gewässerschutz sowie der Auflagen 1-3 des Fachbereichs Geologie durch das Aufsichtsorgan zu melden und darf erst danach mit dem Abbau begonnen werden.

Abbau und Rekultivierung:

6. Der Mutterboden (Humus) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern der Grube (z.B. als Sicherungswall) dergestalt zu lagern, dass er für eine spätere Rekultivierung der Anlage in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.
Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand für die Rekultivierung der jeweils aktuellen Abbauflächen ausreichen.
Dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem jährlichen Aufsichtsbericht ein Nachweis durch eine von einem Befugten erstellte Geländeaufnahme samt Bilanzierung vorzulegen.
Werden Fehlmengen beim Humusbestand festgestellt, ist die Sicherheitsleistung neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend, die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.
7. Das Abbaugelände (= gesamtes Projektareal mit Abbau, Aufhöhung, Infrastruktur) ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle in der Höhe von mindestens 2 m dauerhaft abzusichern.
8. Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen. Dadurch sollen das Abrutschen und Abschwemmungen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
9. Schutzabstände bis zur Oberkante der Böschung sind auf Dauer des Abbaues z.B. durch farblich markierte und witterungsbeständige Pflöcke in der Natur kenntlich zu machen. Bei Einbauten, Masten und Leitungen ist das Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen herzustellen.
10. Die Materialentnahme ist abschnittsweise durchzuführen. Die Höhenlage der Abbausohle darf das Niveau HGW 100 nicht unterschreiten. Der HGW 100 ist für das Abbaufeld Koller X wie folgt festgelegt:

➤ an der Nordwestecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,17 m ü.A.
➤ an der Nordostecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,30 m ü.A.
➤ im Süden des Abbaufeldes „KOLLER X“	152,53 m ü.A.

Werte dazwischen sind linear normal auf die Grundwasserabstromrichtung (Nord-Süd) zu interpolieren:

Hinweis: Im vorliegenden Projekt wird der üblicherweise mit HGW100 bezeichnete hohe Grundwasserspiegel mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit überwiegend mit HHGW100 bezeichnet. Diese Kurz-Bezeichnungen werden daher beim ggstl. Vorhaben synonym verwendet.

11. Die Aufhöhung der Abbausohle bis 1,0 m über HGW100 hat **ausschließlich mit geeignetem grubeneigenem Material** (Schlammkorn aus der Kieswäsche ohne Einsatz von Flockungsmitteln od. dgl., Abraum ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum oder Oberboden, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen) zu erfolgen.

Die Aufhöhung ist fortlaufend durchzuführen, woraus sich ergibt, dass **max. eine Fläche von 2,0 ha ohne die Mindestüberdeckung von 1 m über HGW100** mit grubeneigenem Material bestehen darf.

12. Das für die Aufhöhung erforderliche Abraummaterial ist auf ausreichend dimensionierten Zwischenlagerflächen (außerhalb des aktiven Deponiebereiches) vorzuhalten.

13. Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HGW100-Spiegel ist der Abbau bei Arbeiten im Bereich zwischen HGW100 und 1,0 m über HGW100 sofort einzustellen und sind alle Geräte od. Maschinen (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen.

Dazu ist der jeweilige Grundwasserspiegel in der Sonde JKII/3 zumindest monatlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Diese Sonde sind in Lage und Höhe an das staatliche Messnetz durch ein befugtes Unternehmen anzuschließen, die diesbezüglichen Vermessungsunterlagen sind vor Beginn der Abbauarbeiten dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung zur Vorlage an die Behörde zu übergeben.

Der HGW-100-Wert für die Sonde JKII/3 ist mit 154,30 m ü.A. festgelegt.

14. Vor Einbringung des grubeneigenen Abraummaterials in den Grundwasserschwankungsbereich (zwischen Kote HGW100 und HGW100+1 m) ist die Qualität A2-G gemäß BAWPL 2017 über eine repräsentative Beprobung nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind je Abschnitt 3 Schürfe über den Horizont des Zwischenbodens abzuteufen, daraus eine repräsentative Sammelprobe herzustellen und gemäß den Vorgaben des BAWPL 2017 zu analysieren.

Hinweis: Für Schlämmkorn aus der Kieswäsche der Fa. Rohrdorfer und sofern das dort aufbereitete Material aus Gewinnungsstätten aus dem nahen Umfeld (gleicher geologischer Hintergrund) des Abbaufeldes Koller X stammt, können die oben beschriebenen Nachweise entfallen.

15. Sollte sich im Zuge des Abbaues herausstellen, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material für die Aufhöhung der gesamten Grubensohle zur Verfügung steht, so ist die Abbausohle nur soweit abzusenken, dass eine ordnungsgemäße Aufhöhung gewährleistet werden kann.
16. Die projektierte Materialbilanz ist **vor Abbaubeginn des 11. und des 13 Abschnittes** nachvollziehbar nachzuprüfen und dem für die Wiederaufhöhung zwischengelagerten Abraum gegenüber zu stellen. Der dem aktuellen Abbaustand entsprechende Bedarf an Aufhöhungsmaterial ist zu ermitteln; die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Aufsichtsorgan zeitgerecht für die Vorlage gemeinsam mit dem Jahresbericht zu übergeben.
Wird bei der Ermittlung der Abraubilanz auch das im ggstl. Abbau anfallende Schlämmkorn eingerechnet, ist zu berücksichtigen, dass für den letzten Abbaubereich keine Einschlammung mit grubeneigenem Schlämmkorn mehr möglich ist.
17. Die Grubenböschungen sind in gewachsenem Material zu belassen. Die Neigung der Böschungen darf nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden.
18. Im Endzustand muss die Sohle des Abbaubereiches nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material (ohne Humus) auf 1m über HGW100 zu liegen kommen.
das ist für das Abbaufeld KOLLER X
 - an der Nordwestecke des Abbaufeldes „KOLLER X“ 154,17 m ü.A,
 - an der Nordostecke des Abbaufeldes „KOLLER X“ 154,30 m ü.A.
 - im Süden des Abbaufeldes „KOLLER X“ 152,53 m ü.A.
19. Zur leichteren weiteren Kontrolle der Abbautiefe sind bei Erreichen der bewilligten Abbautiefe Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte (z.B. Eisenstangen) sind dem Abbaufortschritt folgend rasterförmig in Abständen von ca. 200 m zu setzen, in ein Betonfundament (30×30×30) einzubetten und lage- und höhenmäßig

einzumessen. Mittels dauerhafter Markierung und eindeutiger Beschriftung muss die lokal zulässige Abbautiefe ohne weitere Messung ableitbar sein.

20. Ein Plan mit den Höhenkoten und Lagekoordinaten dieser an der Grubensohle befindlichen Fixpunkte ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung zur Vorlage an die Behörde zu übergeben.
21. Der Anlagenzustand (Abbau, Anschüttung, Böschungsneigungen, Lage der Beweissicherungs sonden und der Fixpunkte etc.) ist **einmal jährlich** durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme und mit entsprechenden Beschriftungen durch einen hierzu befugten Fachmann (z.B. Zivilingenieur) zu dokumentieren (Jahresvermessung). Wesentliche Abgrenzungen des Projektes sind einzublenden.
Jene Bereiche, die bereits wieder aufgehöhrt wurden, sind optisch hervorzuheben und gesondert auszuweisen. Abweichungen zum bewilligten Projekt sind rot (schraffiert) darzustellen. Die Jahresvermessung ist der Behörde im Wege der Aufsicht, gemeinsam mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.
22. Wird das Deponievorhaben nicht umgesetzt oder ist eine landwirtschaftliche (Zwischen-)Nutzung vorgesehen, ist auf der Grubensohle und auf den Grubenböschungen Humus in seiner ursprünglichen Stärke (mindestens 50 cm) aufzubringen und mit Gras- und Kleearten zu besämen.
Die Nutzung der Grubensohle in den darauffolgenden 2 Jahren darf nur ohne Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden, erfolgen. Die Böschungen können auch mit standortgemäßem Strauchwerk bepflanzt werden.
23. Die Beendigung der gesamten Abbau- und Aufhöhungsarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde im Wege des Aufsichtsorgans anzuzeigen, wobei ein **Ausführungsplan** über den Endzustand der aufgehöhten Sohle (im Falle einer (Zwischen)Rekultivierung inklusive der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen) unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Projekt anzuschließen ist.

Betriebsauflagen Grundwasserschutz:

24. Während der gesamten Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.
Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte dürfen im Abbaugbiet nur verwendet wer-

den, wenn sie sich im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Bodens und des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

25. Sämtliche für die Arbeiten in Verwendung stehenden Fahrzeuge, mobile Maschinen oder Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, auf die gem. Auflage 3 hergestellten Abstellplätze bzw. auf entsprechende Abstellflächen außerhalb des Abbauareals zu bringen.
Hinweis: projektgemäß ist vorgesehen, die Abstellflächen im Betriebsareal der Fa. Koller, im nördlichen Teil des Abbaufeldes ALICE I, auf den Grundstücken 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl, mit zu nutzen.
26. Im Abbaugbiet sind mindestens 200 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Arbeiten vorrätig zu halten.
27. Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle oder andere wassergefährdende Substanzen auf ungeschützten Untergrund gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial oder andere wassergefährdende Substanzen unverzüglich zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist das Auslaufen von wassergefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) unverzüglich zu melden.
28. Werden Arbeiten an Dritte übertragen, so ist diesen (bei juristischen Personen dem nach außen hin vertretungsbefugten Organ) der Genehmigungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dieser Nachweis ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
29. Ein Exemplar des Genehmigungsbescheides mit dem zugehörigen verklausulierten, konsolidierten Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhändigen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekanntzugeben.
30. Es ist laufend ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Daten, Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind. Dieses Buch muss für Kontrollzwecke stets im Abbaufeld bzw. im Bereich der Betriebsanlagen im Abbaufeld ALICE I befindlichen Bürocontainer aufliegen.

Ge-und Verbote:

31. Jede Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist unzulässig und von der Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden. Im Falle einer Unterschreitung ist die gesamte Breite sofort wieder mit grubeneigenem Material standsicher herzustellen.
32. Jeder Zufluss von Oberflächenwässern zu den Abbauflächen ist laufend durch entsprechende Ausbildung der Abbauränder (Überhöhung der Ränder, Fanggräben etc.) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
33. Die Sicherungswälle und Böschungen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
34. Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente) dürfen nur über HGW100 zu liegen kommen.
35. Die Abbauflächen sind stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc.) zu halten;
Ausgenommen davon ist geprüftes grubeneigenes Abraummateriale für die Aufhöhung der Grubensohle bzw. Oberboden bzw. geprüftes zugeführtes Rekultivierungsmateriale für die Rekultivierung der Oberflächen. Dieses Materiale ist in allen Bestandplänen entsprechend einzumessen und zu kennzeichnen.
36. Im Abbaugelbiet oder an dessen Böschungen vorgenommene Ablagerungen sind, ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind im Betrieb aufzubewahren.
37. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2, Recycling-Baustoffverordnung (RBV) im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. Auflage 49 zu erbringen.
38. Um Fehlströme zu unterbinden hat die Trassenführung der Zu-/Abfahrt zu den aktiven Abbau- bzw. Deponiebereichen derart getrennt zu erfolgen, dass die Zufahrt zum Abbaubereich und die Zufahrt zum Deponiebereich unabhängig von-

einander absperrbar sind.

Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Personal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten.

39. Es ist nicht zulässig Abraummateriale, das für die Aufhöhung bis 1m über HGW verwendet werden soll, in einem Bereich zwischen zu lagern, in dem gleichzeitig bereits der Deponiebetrieb stattfindet.
40. Untersagt sind weiters:
- a. Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl; Ausnahme: genehmigte Lager.)
 - b. Die Betankung von Fahrzeugen in der Grube; die Betankung stationärer Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropftasse) zu erfolgen.
 - c. Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswasser).
 - d. Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).

Beweissicherung Grundwasser

41. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers für den Abbau im Abbaufeld Koller X feststellen zu können, ist **1x jährlich eine Emissions-/Immissionskontrolle (voller Untersuchungsumfang)** über Grundwasserbeweissicherungssonden durchzuführen.

Mit der Grundwasserbeweissicherung ist erstmals vor Erreichen der Abbaukote HGW + 1m zu beginnen (Nullmessung) und ist diese regelmäßig weiter zu führen, sobald der Abbau die Kote HGW +1 m unterschreitet und solange fortzuführen, bis die Aufhöhung mit grubeneigenem Material die Kote HGW100+1m in allen Punkten erreicht hat.

Hinsichtlich der Beweissicherungssonden und Durchführung der Beweissicherung sind die Auflagen 92 und 94 zu berücksichtigen.

III.

Bodenaushubdeponie-Konsens

- ☐ In dem Bodenaushubkompartiment dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008) sowie einen **Sulfatwert im Eluat von max. 2.500 mg/kg** einhalten:

SNr.	Sp ez.	Bezeichnung lt. Abfallverzeichnis		Weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau	
31411	29	Bodenaushub ^{*)}	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung		
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1		Grenzwert TOC für Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008, Anhang 1 ist einzuhalten oder Verwendung für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2		
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G		
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	Grenzwerte der Tab.1 Spalte I und Tabelle 2 Anhang 1 DVO 2008 sowie Sulfatwert im Eluat max. 2.500mg/kg	<u>Gleisaushubmaterial</u> , unter Einhaltung der Anforderungen Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.6 bzw. 1.7 der DVO 2008 <u>Bodenbestandteile und Bankettschälgut</u> im Sinne und unter Einhaltung der Anforderungen gem. Erläuterungen zur DVO 2008 vom 2/2016, <u>behandelte Aushubmaterialien</u> im Sinne BAWPL 2017 Kap. 7.8.4 unter Einhaltung von Kap. 7.8.5 - grundlegende Charakterisierung für Fraktionen aus Behandlung von unreinigtem Aushubmaterial
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält		
31485		Garten- und Blumenerden			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
31604		Ton-suspensionen			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwand-aushub			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78

31635		Rübenerde			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.
54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78
94101		Sedimentations-schlamm			nicht flüssig; Einbaukriterien entsprechend Auflage 78
99102		Moorschlamm und Heilerde			für die Herstellung von Rekultivierungsschichten gem. BAWPL 2017 Kap. 7.8.1.

- Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4** DVO 2008 (Deponieverordnung) der **Deponieklasse Bodenaushubdeponie** zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme **Abfallbeschreibung** anzuschließen.
- Das maximale Volumen der Abfälle, die in die Bodenaushubdeponie eingebaut werden können, ist mit ca. 2.867.100 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand)
- Folgende Ausnahmen zur DVO 2008 werden genehmigt:**
Absicherung durch 2m hohe Erdwälle und Schranken anstelle eines Zaunes

IV.

Bodenaushubdeponie-Auflagen

ALLGEMEINES

42. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie haben nach den Bestimmungen der DVO 2008 zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
43. Zur Sicherung einer gleichbleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem gemäß **Anhang 3 der DVO 2008** zu betreiben.
44. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur **befugte Unternehmen** (§2 AWG 2002) eingesetzt werden.

45. Zur Ablagerung darf nur Material gelangen, das aufgrund des Abfallannahmeverfahrens nach **Anhang 4 DVO 2008** dem Konsens zugeordnet wurde. Nicht dem Konsens entsprechendes Material ist aus dem Deponiebereich (§3 DVO 2008) unverzüglich zu entfernen.
46. Mit der Ablagerung darf erst nach Vorliegen eines positiven Überprüfungsbescheides für den jeweiligen Deponieabschnitt inkl. der dazugehörigen Anlagenteile begonnen werden. Dazu ist der Behörde im Wege des Deponieaufsichtsorgans eine Fertigstellungsmeldung unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** zu übermitteln.
47. Die **maximal offene Schüttfläche** (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) darf die der aktuell geltenden Sicherstellungsberechnung zugrundeliegende „offene Fläche“ nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.
48. Der Abschluss eines Deponieabschnittes ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Soweit relevant, jedenfalls jedoch mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen **Nachsorgemaßnahmen für die abgeschlossenen Deponieabschnitte / für die gesamte Deponie** bekannt zu geben. Allfällige **Änderungen** zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders **hervorzuheben**.
49. **Anforderungen an Materialuntersuchungen** zB für Rekultivierungsmaterial; Identitätskontrollen Recyclingbaustoffe und dgl.
Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner **Umweltverträglichkeit** (Boden- und Gewässerschutz) von einem **befugten Unternehmen** (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) am Einbauort prüfen zu lassen.
Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
- Die **Probenahmeplanung** ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben des Anhang 4 DVO 2008 zu beachten sind.

Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **2.500 t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen. (Bei Verdacht einer Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen.)

- Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die **Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizontes / Materials** (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
- Die Probenahme ist in einem **Probenahmebericht** gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- Liegt ein Teil des aufgeschlossenen Materials im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1m) ist eine getrennte Untersuchung (Probenahme und Analyse) des Materials ober- und unterhalb dieser Grenze erforderlich (A2 und A2-G).
- Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 und hinsichtlich des Parameterumfangs und der Bewertung die Tabellen 80 und 81 des Kapitels 7.8.5 (falls Bereiche unter HGW 100+1m betroffen sind auch Tabelle 82) heranzuziehen.
- Bei Überschreitungen der Zuordnungswerte bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
- Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:
Die oberste 1,2m starke Bodenschicht muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2017 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).

Die geforderte Mächtigkeit von 1,2m ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2017 sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivie-

rung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor. Dies fällt in den Fachbereich Agrartechnik/Boden

- Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
- Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standort-eigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.
- Liegt für das Bodenaushubmaterial bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub) bzw. handelt es sich um grundsätzlich geprüfte Recyclingbaustoffe, so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus diesen Voruntersuchungen als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §2 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann das Analyseintervall auf **1 Analyse je angefangene 7.500t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.

DEPONIETECHNISCHE AUSSTATTUNG

50. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
51. Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens **1m über der lokal gültigen höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche** liegt. Diese ist für das ggstl. Vorhaben mit dem HGW 100 wie folgt festgelegt.

HGW100 Nordwestecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,17 m ü.A.
HGW100 Nordostecke des Abbaufeldes „KOLLER X“	154,30 m ü.A.

HGW100 Süden des Abbaufeldes „KOLLER X“	152,53 m ü.A.
HGW100 Norden des Abbaufeldes „ALICE I“	154,80 m ü.A.
HGW100 südlichen Projektgrenze Abbaufeldes „ALICE I“:	152,63 m ü.A.

Werte dazwischen sind linear normal auf die Grundwasserabstromrichtung (Nord-Süd) zu interpolieren:

Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).

Hinweis: Im vorliegenden Projekt wird der üblicherweise mit HGW100 bezeichnete hohe Grundwasserspiegel mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit überwiegend mit HHGW100 bezeichnet. Diese Kurz-Bezeichnungen werden daher beim ggstl. Vorhaben synonym verwendet.

52. Das gesamte Deponiegelände ist mit einer 2m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen. Wird anstelle eines Zaunes ein Erdwall hergestellt (vgl. Ausnahme zur DVO2008), hat dieser zumindest eine Höhe von 2m aufzuweisen.
53. Im Hinblick auf die vorangegangene Aufhöhung der Deponiesohle mit Kieswaschschlamm in den *Deponieabschnitten 8 bis 13* ist ein Standsicherheitsnachweis gem. DVO 2008 Anhang 3 vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Grundbruchsicherheit nachzuweisen.
54. Rechtzeitig (zumindest 4 Monate) vor Schüttbeginn in Deponieabschnitt 7 ist der Abfallrechtsbehörde ein entsprechendes Anzeigeprojekt betreffend die Verlegung der dzt. in Deponieabschnitt 7 befindlichen Deponieeinrichtungen vorzulegen.
55. Rechtzeitig vor Schüttbeginn in Deponieabschnitt 7 ist bei der Wasserrechtsbehörde die Genehmigung für die erforderlichen baulichen Veränderungen am Nutzwasserbrunnen einzuholen.
Das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung ist Voraussetzung für die Schüttfreigabe im Deponieabschnitt 7.
Anmerkung: Es ist vorgesehen den auf Gst. 421 KG Markgrafneusiedl bestehenden Nutzwasserbrunnen im Zuge des weiteren Verfüllfortschrittes des Deponieabschnitt 7 mit der Verfüllung hochzuziehen. Diese Baumaßnahme am

Nutzwasserbrunnen ist nicht Gegenstand dieses UVP-Verfahrens, sondern es ist zeitgerecht vor Durchführung, bei der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Genehmigung einzuholen.

56. Für Deponieabschnitt 7 ist zusätzlich Voraussetzung für eine Schüttfreigabe, dass, nach Auflassung der Bergbau- bzw. Betriebsanlagen, auf dem darunter- bzw. im unmittelbaren Umkreis liegenden Untergrund nachweislich keine Restkontaminationen vorliegen.

Hinsichtlich der konkreten Anforderungen wird auf die entsprechenden Auflassungsverfahren nach den Materiengesetzen verwiesen.

57. Eine Auflassung der in Deponieabschnitt 7 befindlichen allgemeinen Deponieeinrichtungen ist nur dann zulässig, wenn zeitgerecht entsprechende, geeignete Ersatzeinrichtungen mit ausreichender Kapazität für alle dann noch in Betrieb befindlichen Anlagen, die diese Deponieeinrichtungen bisher mit benützt haben, errichtet wurden.

Anmerkung: Die im Abbaufeld Alice I befindlichen Deponieeinrichtungen werden dzt, von allen Deponien der Fa. Koller in Markgrafneusiedl mitbenutzt. Bei einer Auflassung dieser Einrichtungen würden daher mehrere andere Deponien über keine entsprechenden Deponieeinrichtungen mehr verfügen. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass dies bei der Auflassung der Deponieeinrichtungen im Zuge der Verfüllung von Deponieabschnitt 7 mitberücksichtigt wird.

58. Vor Einbringung von Deponiegut ist an der aufgehöhten Abbausohle rund um den im Deponieabschnitt 7 befindlichen Nutzwasserbrunnen (Gst. 421) ein mindestens 50cm mächtiger und umlaufend 1m breiter und nach außen geneigter Lehmschlag einzubauen.

59. Zum Schutz vor einer Grundwasserverunreinigung durch das Deponiegut hat das Schüttmaterial im unmittelbaren Umkreis des Nutzwasserbrunnens (Gst. 421) zumindest der Qualität A2 gem. BAWP 2017 zu entsprechen. (Nachweise entsprechend Auflage 49)

60. Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist weiters zu jedem Betriebszustand sowie im Endzustand der Deponie so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hinfließen kann und ist dies derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.

61. Während der Verfüllphase der Deponie in Deponieabschnitt 7 ist darauf zu achten, dass die Schüttungsoberkante im Nahbereich des Nutzwasserbrunnens (Gst. 421) zu jedem Zeitpunkt mindestens 1,2m, bzw. die rekultivierte Deponieoberfläche (im Endzustand) mindestens 40 cm unter der Brunnendeckeloberkante liegt.
62. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Plenums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) an 8 gleichmäßig verteilten Stellen standfeste Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der zuständigen Behörde im Wege des Aufsichtsorgans **vor Betriebsbeginn** unaufgefordert vorzulegen.

EINRICHTUNG DER DEPONIE

63. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
64. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

Für mobile Maschinen und Geräte mit Wasser gefährdenden Inhaltsstoffen sind, während der Zeit in der sie nicht im Einsatz stehen, Abstellplätze zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat (Schlagregenschutz, Einfallwinkel gegen Horizontale ca. 60°). Die **Abstellfläche** (gleichzeitig **Betankungsplatz**) ist nachweislich mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

Bestehende gleichwertige Abstellplätze können dafür genutzt werden.

Für ortsfeste oder semimobile Anlagen: Tropftassen, vor Niederschlägen geschützt.

Hinweis: Projektgemäß ist vorerst vorgesehen, die bestehenden Abstellflächen im nördlichen Bereich des Abbaufeldes ALICE I, Deponieabschnitt 7 (Grundstücksnummer. 421, 422, 423/1, 423/2 und 423/3, alle KG Markgrafneusiedl) weiter zu nutzen. Entsprechende **Kapazitätsnachweise**, dass auch die für die

ggstl. Deponie zusätzlich zum Einsatz kommenden Geräte auf den vorhandenen Abstellflächen Platz finden, sind vorzulegen.

65. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste auf den Abstellflächen zu erfolgen.
66. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
67. Für die Erfassung der sanitären Abwässer ist ein nachweislich flüssigkeitsdichter und mediumsbeständiger Sammelbehälter in Ortbeton oder als Fertigteil einzusetzen. Dessen Dichtheit ist mittels Füllstandsprobe (mind. 48 Stunden, keine Verluste) nach Fertigstellung und sodann alle 5 Jahre wiederkehrend nachzuweisen; in die Prüfung ist auch das Kanalsystem einzubeziehen, wobei besonderes Augenmerk auf die Rohrdurchführungsbereiche zu legen ist. Alternativ kann auch ein mobiles Baustellen-WC mit dichtem Sammelbehälter aufgestellt werden. Dieser ist bedarfsgerecht zu entleeren und zu warten. Die aufgestellte WC-Anlage ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 3 Jahre zu tauschen. Über diesbezügliche Wartungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen.
68. Die Zu- / Abfahrt zum Gesamtareal ist durch ein absperbares Tor oder einen absperbaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
69. Um Fehlströme zu unterbinden hat die Trassenführung der Zu-/Abfahrt zu den aktiven Abbau- bzw. Deponiebereichen derart getrennt zu erfolgen, dass die Zufahrt zum Abbaubereich und die Zufahrt zum Deponiebereich unabhängig voneinander absperbar sind.
Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Personal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten.
70. Die Zufahrt zu dem jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) deutlich sichtbar und witterungsbeständig zu kennzeichnen.
71. Alle Fahrstrecken zur Beschickung der Deponie sowie allfällige temporäre Umkehrflächen in nicht ausgebauten Deponieabschnitten müssen auf einem Niveau

von mind. 1,0m über HGW100 liegen.

Diese Fahrstrecken sind zudem arbeitstäglich von verschlepptem Deponiematerial zu reinigen und ist das Material in die Deponie zurückzuführen.

72. Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2, RBV im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. Auflage 49 zu erbringen.
73. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.

BETRIEB UND KONTROLLE

74. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (**Leiter der Eingangskontrolle**) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
75. Alle Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (**Anwesenheitspflicht** während der Betriebszeiten).
76. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten **Containern** zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.

77. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.
78. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn aus der Grundlegenden Charakterisierung (§13 DVO 2008) anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die innere Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.
79. Staubförmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.
80. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß §39 DVO 2008 ist vom Leiter der Eingangskontrolle wie folgt wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest **monatlich zu dokumentieren**. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

Betriebs- und Stilllegungsphase

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungseinrichtungen auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes

Halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. Auflage 93)

Jährliche Überprüfungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang gem. Auflage 93)
- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

Nachsorgephase

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. ½-jährlich)

halbjährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang gem. Auflage 93)
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Grundwassers (voller Untersuchungsumfang gem. Auflage 93)
- Wasseraustritt an der Oberfläche

- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Setzungsverhalten Deponiekörper (zumindest eine höhenmäßige Vermessung in der Stilllegungsphase und eine in der Nachsorgephase)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungs sonden

81. Die Aufzeichnungen nach §41 DVO 2008 sind fortlaufend **in elektronisch auswertbarer Form** zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.

REKULTIVIERUNG

82. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist nach **Anhang 3** DVO 2008 eine rund 0,5m starke **Ausgleichsschicht** herzustellen. Darüber ist eine bewuchsfähige zumindest 0,5m starke **Rekultivierungsschicht** bevorzugt aus dem vor Ort gewonnenen bewuchsfähigen Oberboden aufzubringen.

Für Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material ist geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 30, 31, 32) zu verwenden, das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben des Anhang 3 DVO 2008 sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 Kapitel 7.8.1. nachweislich einhält.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2017 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie (gem. DVO 2008, Anhang 1) einzuhalten. Der **Nachweis** der geforderten **Materialqualität** hat gem. Auflage 49 zu erfolgen.

Hinweis: Projektgemäß ist die Folgenutzung Landwirtschaft vorgesehen. Für zugeführtes Rekultivierungsmaterial sind die geforderten Bodenkennwerte gem. DVO 2008, Anhang 3; Standortkonforme Rekultivierungsschicht sowie die diesbezüglichen Auflagen aus dem Fachbereich Agrartechnik/Boden zu beachten.

83. Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht **Klasse A1** einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter **1,2 m** stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 49 zu erfolgen.

Die geforderte Mächtigkeit von 1,2m ergibt sich aus dem BAWPL 2011. Der BAWPL 2017 sieht hinsichtlich der Bodenrekultivierung mit landwirtschaftliche oder nicht landwirtschaftliche Folgenutzung eine Einzelfallbeurteilung unter Heranziehung der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ vor. Dies fällt in den Fachbereich Agrartechnik/Boden.

GRUNDWASSERBEWEISSICHERUNG

84. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine **1/2-jährliche Emissions-/Immissionskontrolle** (§38(3) DVO 2008) über Grundwasserbeweissicherung durchzuführen.

Mit der Grundwasserbeweissicherung ist **zumindest 3 Monate vor dem Schüttbeginn** zu beginnen.

Diesbezüglich sind die Auflagen 80, 92 bis 94 zu berücksichtigen.

85. Die unter VI angeführten Auslöseschwellen sind bei Inbetriebnahme der Deponie, und danach **alle 3 Jahre** unter Einbeziehung der aktuellen Grundwasseruntersuchungsergebnisse **zu überprüfen, ggf. fortzuführen** und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.

MASSNAHMEN BEI UNTERBRECHUNG DES SCHÜTTBETRIEBES

Im Fall einer längeren Unterbrechung des Schüttbetriebes sind folgende Maßnahmen zu setzen:

86. Absicherung der Deponie (Kontrolle und ggf. Ausbesserung der Einfriedung der Deponie; Entfernung aller Geräte aus dem Deponieareal; Entsorgung allfälliger vor Ort befindlicher aussortierter nicht ablagerungsfähiger Abfälle; etc.)
87. Herstellung einer einheitlichen Schüttungsoberfläche (Ausplanieren des zuletzt eingebrachten Schüttgutes) und von standsicheren Böschungen innerhalb des Deponiebereiches und zum umliegenden Gelände

88. Fortführung der vorgeschriebenen Deponieaufsicht zumindest 2x jährlich und jährliche Aufsichtsberichte, incl. zumindest 1 Vermessung des Deponiekörpers, Ermittlung des verfüllten und freien Deponievolumens und Durchführung allfällig offener § 42-Untersuchungen zu Beginn der Unterbrechung
89. Fortführung der Eigenüberwachung des Deponiekörpers gemäß Auflage 80 – für die Nachsorgephase;
Durchführung allfällig offener Identitätskontrollen
Fortführung der vorgeschriebenen Grundwasserbeweissicherung über zumindest weitere 5 Jahre.
90. zumindest 1x ist der aufgekommene Bewuchs an der Deponieoberfläche bzw. der noch offenen Deponiebasis zu mähen.
91. Für bereits abgeschlossene und abgedeckte Kompartimentsabschnitte:
Fortführung der Pflege der Oberfläche entsprechend dem im Projekt vorgesehenen Nutzungskonzept;

V.

Grundwasserbeweissicherung Kiesabbau, Aufhöhung und Bodenaushubdeponie

92. Für die Grundwasserbeweissicherung sind die nachfolgend genannten Beobachtungsstellen heranzuziehen bzw. zu errichten. Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen

Anstromsonden: JK I-2, JK II-3,

Abstromsonden: ALI-1, AS 1 und AS 0 (Bestand) sowie

JK X 1, JK X 2 und JK X 3 – neu zu errichten

Für die Beweissicherung des Abbaus im Bereich zw. HGW100 und HGW100+1m im Abbaufeld Koller X sind nachfolgend angeführte Sonden heranzuziehen.

Anstromsonden: JK I-2,

Abstromsonden: AS 1, AS 0 (Bestand) sowie
JK X 1, JK X 2 – neu zu errichten

Die Lage der Beobachtungsstellen ist dem Sondenübersichtslageplan zu entnehmen. Dieser ist nach Errichtung und Einmessung entsprechend den Vorgaben des ASV für Grundwasserhydrologie der Behörde im Wege der Aufsicht vorzulegen.

93. Das Grundwasser ist weiters gemäß den in Auflage 41 (Abbau) bzw. Auflagen 84 und 80 (Deponie) genannten Intervallen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt gemäß §2 AWG 2002). Die Befunde sind dem Aufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach deren Vorliegen unaufgefordert zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (bezogen auf müA). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend angeführten Parameter zu analysieren.

Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

GRUNDWASSER – UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch, Temperatur *

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C *

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung) *

Abdampfrückstand *

pH-Wert *

Gesamthärte *

Kaliumpermanganatverbrauch *

Sauerstoffgehalt *

Sauerstoffsättigung *

Sauerstoffzehrung nach 24 h *

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtmangan

TOC

Chlorid *

Fluorid *

Sulfat als SO_4^*

Nitrat als NO_3^*

Nitrit als NO_2^*

Ammonium als NH_4^*

Phosphat als PO_4

Kohlenwasserstoff - Index

AOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan
Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Tetrachlorethen	Trichlorethen

Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser; Angabe folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.
Tetrachlorethen
1,2-Dichlorethan
Tetra- und Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

Σ PAK 4 (TVO)
 Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Die mit * versehenen Parameter sind gem. Auflage 80 halbjährlich (eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Wurden **in einer vorangegangenen Messung der letzten 2 Jahre** bei einzelnen Parametern **Überschreitungen der Auslöseschellen bzw. Überschreitungen** der Qualitätsvorgaben Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) festgestellt, **sind diese Parameter unabhängig vom Untersuchungszyklus für zumindest 3 weitere Untersuchungszyklen zu analysieren.**

Im Falle von **organoleptischen Auffälligkeiten** ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamte Parameterumfang zu analysieren.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Sondenzeichnungen bei Auftragserteilung** bekannt zu geben.

94. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.
- Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.).

VI.

Auslöseschwellen

Aufbauend auf den vorgelegten Grundwasseruntersuchungsergebnissen aus den Sonden JK II/0, JK II/3, JKII/5, JK II/4, JK V/1 werden die Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Erreichen eine erhebliche Änderung der Grundwasserqualität als nachgewiesen gilt) wie folgt festgelegt:

Parameter	Einheit	Auslösewert
Leitfähigkeit 20 °C	mS/m	136
Calcium	mg/l	183
Magnesium	mg/l	47

Natrium	mg/l	46
Kalium	mg/l	13
Chlorid	mg/l	71
Sulfat	mg/l	145
Nitrat	mg/l	98
Ammonium	mg/l	0,014

VII.

wasserrechtliche Bauaufsicht über Kiesabbau sowie Aufhöhung bis 1m über HGW

Zur Kontrolle der sach-, vorschrift- und projektsmäßigen Ausführung des gegenständlichen Abbaus samt Wiederaufhöhung der Abbausohle mit geprüften grubeneigenem Abraummateriale sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist aus technischer Sicht die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht unbedingt erforderlich.

Der **Tätigkeitsumfang** lautet:

1. Die Bauaufsicht hat **alle 2 Monate** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekts-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.
2. Die Bescheid gemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden; die Nichterfüllung sowie Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.
3. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projektinhalte im Berichtjahr voranzustellen.

Mit dem Jahresbericht sind

- eine an das staatliche System angeschlossene, durch einen Befugten erstellte **Lage- und Höhenaufnahme** (Jahresvermessung mit den in Auflage 21 beschriebenen Inhalten),

- Bilanz über das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) gem. Auflage 6, auf Basis einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme**,
- Bilanz betreffend das vorhandene / erforderliche grubeneigene Abraummateriale gem. Auflage 11 und Auflage 14

vorzulegen.

Sofern diese Aufnahmen nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt werden, sind sie von der Aufsicht zu veranlassen.

4. Nach Abschluss der Abbautätigkeit und Aufhöhungstätigkeit ist ein Abschlussbericht und Ausführungsplan über den Endzustand der aufgehöhten Sohle (im Falle einer (Zwischen)Rekultivierung inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen) unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben im Wege des Aufsichtsorgans vorzulegen.

Maßnahmen betreffend die Standfestigkeit der mit Kieswaschschlammern hergestellten Aufhöhung sind darin zu dokumentieren und die im Zuge dieser Arbeiten erstellten Prüfberichte und Nachweise sind den Abschlussberichten (ggf. auch zu einzelnen Abbauabschnitten) anzuschließen.

5. Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Wasserrechtsbehörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.
6. Für den Fall, dass **Zweifel an der Eignung des für die Aufhöhung eingesetzten Materials vorliegen (zB. Hinweise auf Einsatz von Flockungsmitteln, Einbringung von Fremdmaterial und dgl.)**, ist von der Aufsicht **eine Beprobung** des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) **zu veranlassen**. Dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde. Die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Zusätzlich ist zu dokumentieren:

- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
 - Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Klasse nach dem BAWPL 2017.
7. Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben im Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl.II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl.II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Grenzwerte der ÖNORM M 6230-1 im Teichwasser sind gesondert zu kennzeichnen.
 8. Für alle durchgeführten Untersuchungen des Abraummateri als ist eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** der Messergebnisse anzufertigen; Überschreitungen der Grenzwerte A2-G gem. BAWPL 2017 sind gesondert zu kennzeichnen.
 9. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.3.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (pdf-Format, Auswertung Excellformat)** zu übermitteln.
 10. Wurden in den Aufsichtsberichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder wurden der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässeraufsicht, zur Kenntnis gebracht, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezug habenden Verhandlung teilzunehmen.

VIII.

Aufsichtsorgan gemäß DVO 2008, AWG 2002 (§§ 49 und 63)

11. Die Deponieaufsicht hat gemäß **§42 DVO 2008** zu erfolgen.
12. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), **mindestens monatlich einmal** auf ihre vorschriftgemä ße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.

Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; Zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.

13. Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekts- und DVO 2008-Inhalte im Berichtjahr voranzustellen.

Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.

14. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften (Projekt, DVO, Auflagen) zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

15. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.

16. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen**.

17. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Vor-

schriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

18. Für den Fall, dass **Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan **eine Beprobung** des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) **zu veranlassen**. Dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde. Die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Zusätzlich ist zu dokumentieren:

- Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
- Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWPL 2017.

19. Für die Grundwasseruntersuchungsergebnisse ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

20. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** analog und **auch digital (reguläres PDF-Format)** zu übermitteln.

Wurden in den angeordneten Berichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden oder der Behörde Mängel, z.B. durch die Gewässerauf-

sicht, zur Kenntnis gebracht wurden, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer bezughabenden Verhandlung teilzunehmen.

Geologie

Auflagen

1. Vor Beginn der Aufschluss- und Abbauarbeiten sind die Eckpunkte der Abbaugebiete unter der Aufsicht des verantwortlichen Markscheiders zu vermarken und in der Natur deutlich sichtbar mit mindestens 1 m über GOK hinausragenden und dauerhaften Stangen zu kennzeichnen.
2. Die durch den Abbau entstandenen Gruben sowie Deponieareale sind durchgehend mit Wällen oder standfesten Zäunen mit einer Höhe von mindestens 2,0 m abzusichern. Der Fuß des Sicherheitswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen.
3. Alle Zu- und Abfahrten in das Abbauareal sind mit sperrbaren, umfahrungssicheren Schranken oder Tore abzusichern und bei Nichtbetrieb versperrt zu halten.
4. Im Bereich der Schranken ist eine Tafel mit dem Namen und Anschrift des Betreibers sowie dem Hinweis auf das Bergbaugebiet und dem damit verbundenen Betretverbot dauerhaft anzubringen.
5. An den Eckpunkten des Abbaugebietes (Randwalles) sowie in Sichtweite zueinander sind Tafeln die auf das Bergbaugebiet und das damit verbundene Betretverbot hinweisen, aufzustellen.
6. Folgende Mindestsicherheitsabstände sind horizontal gemessen von der Grubenoberkante einzuhalten:
zu Wegen: 5 m
zu Fremdgrundstücken und
außerhalb des Grubenareales liegenden Flächen: 3 m
7. Die Arbeitsetagen dürfen nicht höher als die Reichweite des eingesetzten Radladers bzw. Abbaugerätes sein und eine Breite von 14 m nicht unterschreiten.
8. Die Grubenrandböschungen sind standfest im gewachsenen Material (durch Abgrabung und nicht durch nachträgliches Anschütten) mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 2:3 zu belassen.

9. Zwischen dem Oberrand von Abbauböschungen (Steilböschungen > 2:3) und landwirtschaftlichen Nutzungen, Manipulationsflächen, Fahrwegen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Dieser Streifen ist von einer Befahrung auszunehmen und in geeigneter Weise durch einen mindestens 1 m hohen Wall zu kennzeichnen.
10. Die in Betrieb befindlichen und die noch nicht abgetrockneten Schlämbereiche sind lückenlos mit einem mindestens 2,0 m hohen, standfesten Zaun gegen Zutritt abzusichern. Zusätzlich sind in Sichtweite zueinander Tafeln, die auf die Lebensgefahr hinweisen, aufzustellen.
11. Der Tagbaugrundriss ist jährlich zu aktualisieren. Abweichungen vom Projekt bzw. Bescheid sind darin deutlich kenntlich zu machen. Dieser ist der zuständigen MinroG-Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
12. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten müssen sämtliche bauliche Anlagen und Geräte aus dem Areal entfernt sein.
13. Vor Aufbringen/Einbau des Wiederaufhöhungsmaterial (Abraum) auf dem durch Einschlämmung eingebrachtem Waschschlamm aus der Kieswäsche sind, angelehnt an die DVO, folgende Verformungsmodule (Ev1) einzuhalten: gemischtkörnige Böden : > 15 MN/m², feinkörnige Böden: >7,5 MN/m² und durch statische Lastplattenversuche mit einem Plattendurchmesser von mindestens 60 cm nachzuweisen.
14. Die Verdichtungskontrollen sind in Anlehnung an die RVS 08.03.01 je 1.500 m² Aufstandsfläche und im Sinne einer Fremdüberwachung durch einen externen Sachkundigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Grubenbuch zu dokumentieren.
15. Das weitere Aufhöhungsmaterial darf erst nach erfolgreichem Nachweis der ausreichenden Verdichtung erfolgen und ist vor Einbau des Bodenaushubmaterials wie in den beiden vorangehenden Auflagenpunkte die ausreichende Verdichtung nachzuweisen und zu kontrollieren.
16. Der Einbau des Bodenaushubmaterials hat in Lagen von max. 1,0 m mit nachfolgender Verdichtung der Lagen zu erfolgen. Folgende Verformungsmodule sind einzuhalten: gemischtkörnige Böden: Ev1 >15 MN/m², feinkörnige Böden: 7,5 MN/m².

17. Die durch die abschnittsweise Verfüllung entstehenden Böschungen sind mit einem max. Neigungsverhältnis von 2:3 zu errichten.

Grundwasserhydrologie

Auflagen

1. Der Vorschlag für eine Grundwasserbeweissicherung, beschrieben im Technischen Bericht vom 30.11.2016 unter Punkt 7.2.1 „Grundwasserbeweissicherungsprogramm“ ist umzusetzen.

Der Sondenstandort für die Grundwassersonde JKX 1 ist dabei allerdings in Richtung Norden an die südlichste Grenze (Ecke) von Koller X zu verlegen. Die Sonde AS 1 ist in das Beweissicherungsprogramm mitaufzunehmen.

2. Die neuen Grundwassersonden JK X 1, JK X 2, JK X 3 sind von einer Fachfirma an den vorgesehenen Standorten dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Die Sonden haben bis in den Grundwasserstauer ordnungsgemäß beprobbar (Mindestrohr DN 125, Mindestbohr DN 240mm) versperrbar hergestellt zu werden.

Die Sondendeckel bzw. Rohroberkanten sind an das staatliche Höhenmessnetz anzuschließen. Es sind Bohrprofile, Sondenausbaupläne und ein Lage-Höhenplan herzustellen und der Behörde im Wege der Aufsicht vorzulegen.

3. Die bestehenden Grundwassersonden JK I-2, JK II-3 (Anstromsonden), AL I 1, AS 1 und AS 0 (Abstromsonden), sind von einer Fachfirma auf ihren baulichen Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Erforderlichenfalls sind Sanierungsmaßnahmen zu setzen bzw. falls diese nicht funktionstauglich hergestellt werden können ist eine Neuerrichtung vorzunehmen.

Von den durchgeführten Maßnahmen ist von der Fachfirma ein Bericht zu erstellen.

Weiters sind die Sonden von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen (gemeinsame Vermessung mit den neu errichteten Sonden);

Der Behörde sind die Bohr- und Ausbauprofile, der Bericht über baulichen Zustand und Funktionsfähigkeit der Sonden sowie die aktualisierten, überprüften Koordinaten und Höhen der Behörde vorzulegen.

Die Sonden sind absperrbar auszuführen.

Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes der Behörde vorzulegen.

4. Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Sondenübersichtsplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.
5. Sämtliche Bohrprofile sind dem Amt der Niederösterreich Landesregierung, Geologischer Dienst — Bohrlochdatenbank, zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.
6. Zweimal pro Jahr ist anhand sämtlicher bestehender Grundwassermessstellen unter Einbeziehung des bewilligten Kieswaschbrunnens der Fa. Koller, ein Grundwasserschichtenplan fachkundig zu erstellen, auszuwerten und im Wege der Deponieaufsicht der Behörde vorzulegen.
7. Der im Zuge der Geländeänderungen angetroffene Untergrund (Überdeckung, Zwischenstauer und Fremdschüttung) ist fachkundig aufzunehmen und zu beschreiben.

Lärmschutztechnik

Auflagen

1. Für die Manipulationstätigkeiten (Humusabtrag, Abbau und Einbau) dürfen nur Geräte zum Einsatz gelangen, die unter Vollastbedingungen folgende A-bewerteten Schalleistungspegel LWA nicht überschreiten:
 - Humusabtrag: 110 dB
 - Abbau: 105 dB
 - Einbau: 106 dB

Ein Nachweis über die Einhaltung der Schallemissionen der verwendeten Geräte ist der Behörde vorzulegen.

Luftreinhaltechnik

Auflagen

1. Feuchthalten der unbefestigten Fahrwege am Betriebsgelände im Benützungsfall mittels automatischem Verfahren. Installation und Betrieb einer automatischen Beregnungsanlage auf den Zufahrtswegen von der Brückenwaage bis zur Kiesgewinnungsfläche bzw. Deponieeinbaubereich, (Streckenabschnitte ZU_03 und ZU_05; s. a. Teilgutachten, Abbildung 28 und Abbildung 29 in [1])

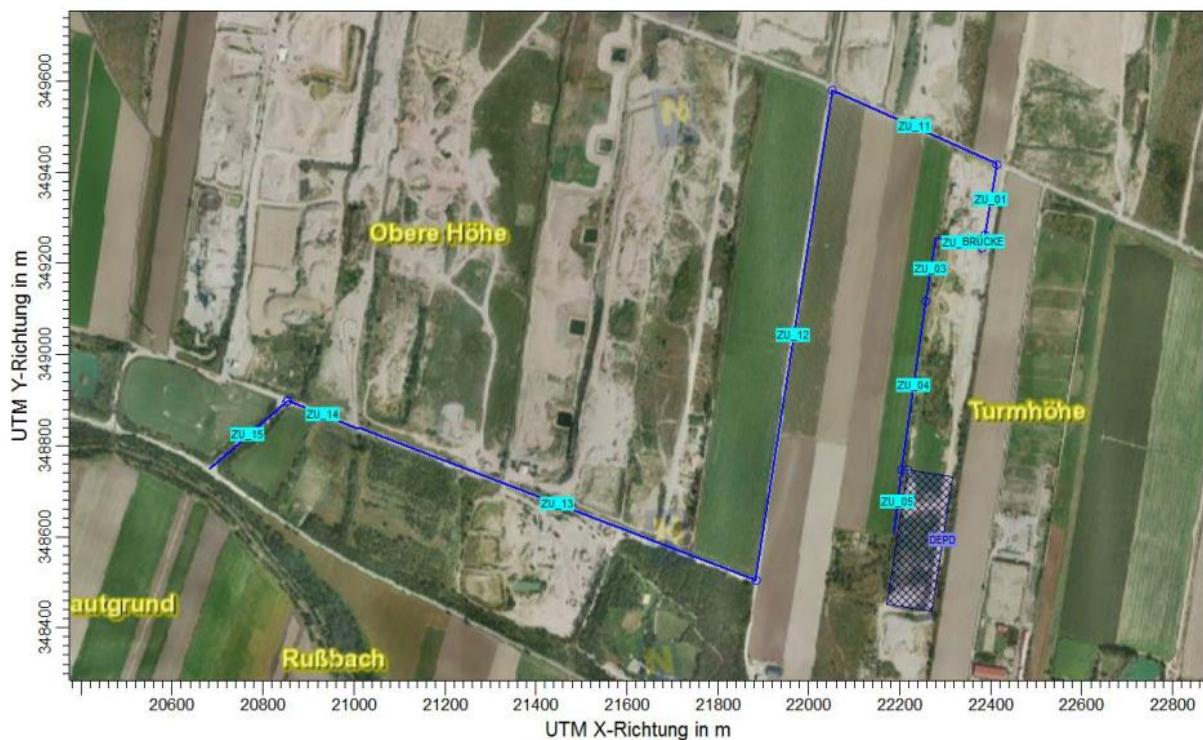


Abbildung 28: Szenario L1a (Verfüllung Alice I Südteil): Emissionsquellen (Linienquellen: cyanfarbene Beschriftung, Volumenquellen: blaue Beschriftung)

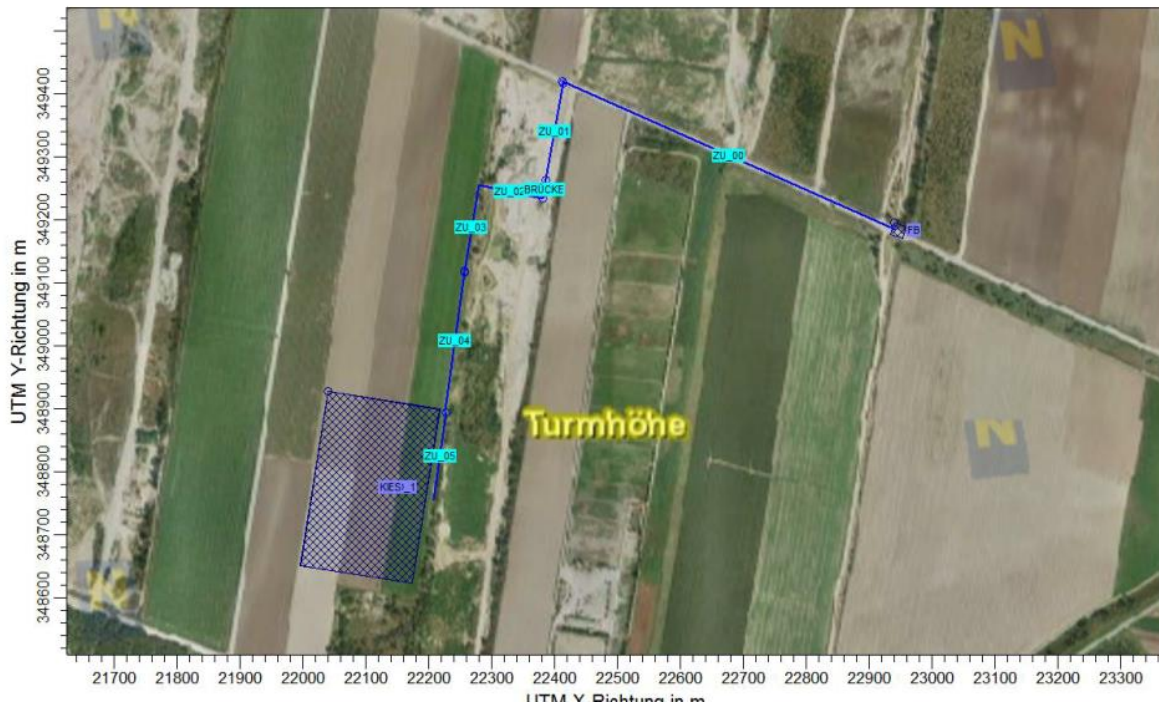


Abbildung 29: Szenario L1b (Trockenbaggerung Koller X Südteil): Emissionsquellen (Linienquellen: cyanfarbene Beschriftung, Volumenquellen: blaue Beschriftung)

2. Alle nicht staubfrei befestigten innerbetrieblichen Straßen und Manipulationsflächen, die nicht mit einer automatischen Beregnungsanlage ausgestattet sind, sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 6 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.
3. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbinding mittels Beregnung (automatisch oder manuell) nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbinding mit Calcium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

4. Geschwindigkeitsbeschränkung auf nicht staubfrei gehaltenen Betriebsstraßen auf 30 km/h.
5. Errichtung von Reifenwaschanlagen an allen Übergängen von unbefestigten auf befestigte Oberflächen vor der Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie das regelmäßige Kehren (mindesten 1 mal pro Werktag) der befestigten Straßen (Auerthaler Weg, Erschließungsstraße bis zur Einbindung in die LH06).
6. Nach den Reifenwaschanlagen sind befestigte Abrollstrecken auf einer Länge von mindestens 50 m zu errichten. Die Reifenwaschanlagen sowie die Abrollstrecken sind entsprechend rein zu halten.
7. Nicht staubfrei befestigte Lagerflächen innerhalb des Betriebsareals sind während der Zeit der Benützung und bei trockenen Bedingungen feucht zu halten. Die Vorgangsweise hat sinngemäß jener der oben genannten Maßnahmen 1 und 2 zu entsprechen.
8. Geschüttete Flächen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.
9. Bei Materialaufbereitungen und -umschlag hat eine Staubbinding durch Feuchthalten des Materials zu erfolgen.
10. Ev. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
11. Lagerstätten mit Schüttgütern sind durch ausreichende Befeuchtung staubfrei zu halten.
12. Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen, müssen zumindest den Emissionsstandard III/a nach MOT-V (BGBl. II Nr.136/2005 idgF) entsprechen.
13. Es ist der Behörde ein Dokument vorzulegen, in dem die Maßnahmen zur Staubreduktion beschrieben und verortet sind. Dieses Dokument ist Grundlage für die Aufzeichnungen gemäß Auflage 14.
14. Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist durchgehend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Anfrage vorzulegen ist.

Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme zu enthalten: Maßnahme, Ort, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).

Erweiterte Maßnahmen mit Bezug zur Kumulation mit mindestens einem in Kapitel 3.6.1 genannten Projekt (s. Teilgutachten):

15. Erneuerung bzw. Verbesserung (und in weitere Folge Instandhaltung) des Straßenzustandes der Erschließungs-/Verbindungsstraße zwischen Einbindung in die LH6 und dem Auerthaler Weg sowie regelmäßiges (tägliches) Kehren mit einer Nasskehrmaschine.
16. Regelmäßiges Kehren (mindestens einmal pro Werktag) mit einer Nasskehrmaschine auf Straßenabschnitten in Markgrafneusiedl (LH6, Auerthaler Weg, LH11) auf den in rot dargestellten Bereichen (s. a. Teilgutachten, Abbildung 2 in [5]).

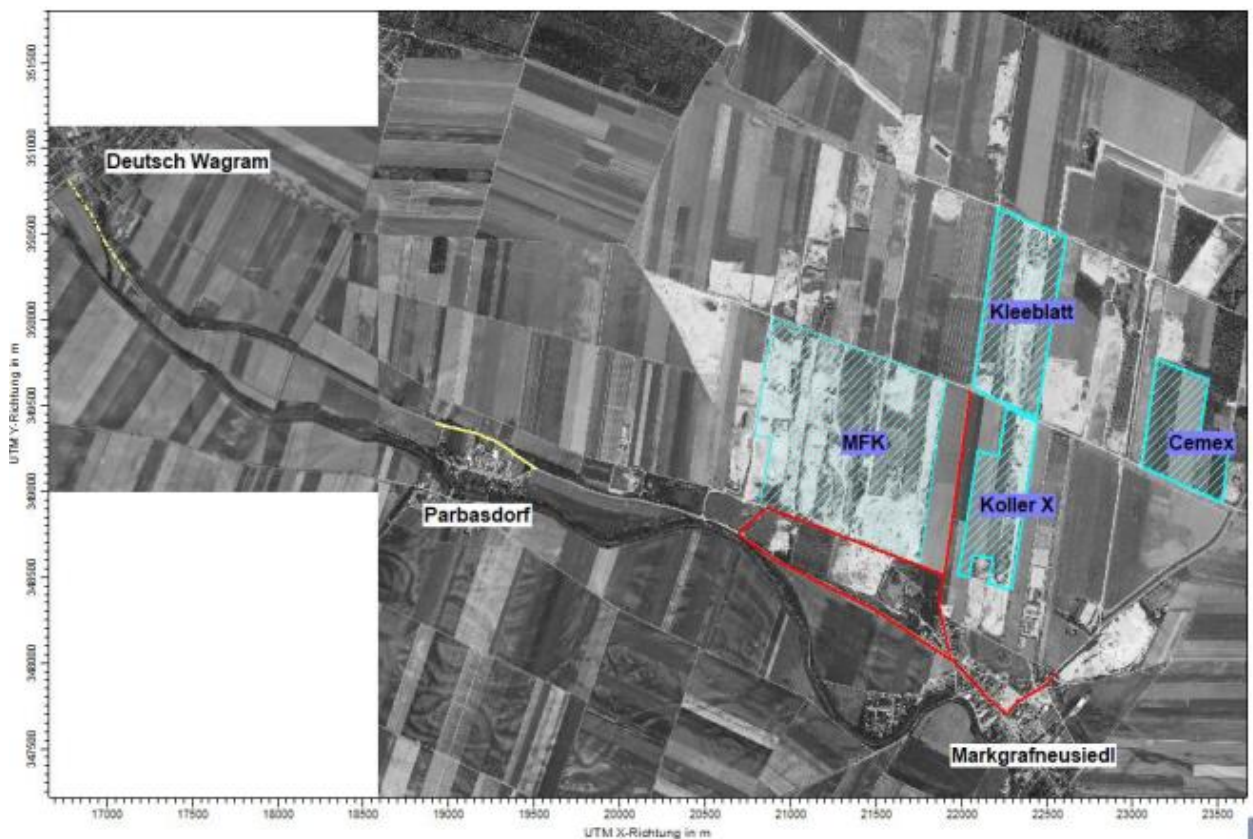


Abbildung: Grafik mit erforderlichem Einsatz der Kehrmachine (rot: 1 x pro Werktag, gelb: 1 x pro Woche)

17. Regelmäßiges Kehren (1x pro Woche) mit einer Nasskehrmaschine auf der LH6 in Deutsch-Wagram (von der Ortstafel bis zur Kreuzung mit der B8) solange die Verkehrsfreigabe der S8 Marchfeldschnellstraße noch nicht erfolgte und auf der LH6 in Parbasdorf, auf dem Abschnitt, auf dem die 70 km/h Geschwindigkeitsbe-

schränkung gilt (s. Abbildung oben, gelbe Linie; s. a. Teilgutachten, Abbildung 2 in [5]). Bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) ist die Kehrung zu wiederholen.

18. Es ist der Behörde ein Dokument vorzulegen, in dem die Maßnahmen zur Staubreduktion (bei Kumulation) beschrieben und verortet sind. Dieses Dokument ist Grundlage für die Aufzeichnungen gemäß Auflage 14.

Naturschutz/Ornithologie

Auflagen

1. Das Deponievorhaben ist ohne Zaunumgrenzung auszuführen. Bei Einfahrten sind nach Notwendigkeit Zaunbegrenzungen im ausschließlich dafür erforderlichen Ausmaß zulässig.
2. Die Betriebsphase mit Trockenbaggerung und Verfüllung ist durchgehend durch eine ökologische Bauaufsicht zu betreuen. Bienenfresserwände sind zur Brutzeit jedenfalls von jeder Störung freizuhalten und nach Möglichkeit an geeigneter Stelle wiederanzulegen.
3. Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Triels in der Deponierungs- und Verfüllungsphase sind vollinhaltlich umzusetzen und im Hinblick auf Maßnahmen beim Betrieb, Lage der Triel-Brutfläche(n), Pflege der Fläche(n) und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Triels in Betriebs- und Folgenutzungsphase mit der Artenschutzbetreuung Triel abzustimmen. Sollte eine Artenschutzbetreuung Triel beim Land Niederösterreich bestehen, ist diese heranzuziehen, sollte sie nicht bestehen, ist sie für das Projekt unter Orientierung an der bisherigen Artenschutzbetreuung einzurichten.
4. Die endgültige Zahl, Größe und Lage der Trielbrutfläche(n) sowie der Zeitpunkt ihrer Anlage ist nach Maßgabe der Trielbetreuung (=Ökologische Bauaufsicht) auf fachlicher Grundlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation im Trielgebiet festzulegen.
5. Die im Projekt vorgesehenen Trielbrutflächen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf bereits rekultivierter Oberfläche anzulegen, entweder auf ALICE I oder auf KOLLER X, je nachdem, welche Fläche früher fertig rekultiviert ist.

6. Die vorgesehene Betreuung des Trielschutzes in der Betriebsphase ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Projektbeginn namhaft zu machen.
7. Die Brutfläche(n) für den Triel auf der Oberfläche des rekultivierten Grubenkomplexes sind in Anlage, Pflege und Sicherung gegen Störungen fachlich durch die Artenschutzbetreuung Triel als Gebietsbetreuung des Vogelschutzgebietes auf Bestandsdauer des Vorhabens, jedenfalls aber bis zu einem Zeitpunkt, zu dem der Fortbestand der trielgerechten Folgenutzung in vollem Ausmaß nach menschlichem Ermessen gesichert ist, zu betreuen.
8. Die Entstehung eines geschlossenen Gehölzbestandes auf der Sukzessionsfläche am Rand der Projektfläche ist nach Maßgabe der Artenschutzbetreuung Triel zu unterbinden. Die Entstehung eines geschlossenen Gehölzsaums ist jedenfalls auch im Hinblick auf den Managementplan des Vogelschutzgebietes durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
9. Das Aufkommen von Neophyten und von invasiven Gehölzen auf der Sukzessionsfläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
10. Zur Verhinderung der Entstehung eines Gehölzsaums an der Projektfläche und des Aufkommens invasiver Vegetation ist der Naturschutzbehörde spätestens 3 Monate vor Projektbeginn ein Detailkonzept mit Methode und Zeitplan zu übermitteln.
11. Über den Fortgang der Folgenutzung einschließlich Entwicklung des Brutbestandes des Triels und gegebenenfalls des Brachpiepers ist der Behörde jährlich Bericht zu legen. Die Übermittlung eines Jahresberichtes der Artenschutzbetreuung Triel beim Land Niederösterreich ist, falls diese besteht, für diesen Zweck ausreichend.
12. Spätestens drei Monate vor der Einrichtung der abschließenden Rekultivierung ist der Naturschutzbehörde ein Detailkonzept mit Text und planlicher Verortung der Maßnahmen einschließlich möglicher Bienenfresserwände, Anlage der Vernäsungszonen und fachlichem Pflegekonzept vorzulegen. Das Konzept hat auch Maßnahmen und Abläufe bei erkennbaren Fehlentwicklungen im Hinblick auf die Naturschutzziele zu enthalten (z.B. Vorgangsweise und Ersatzmaßnahmen bei unerwarteten Eingriffen, unerwarteten Entwicklungen oder Störungen). Der mit der Betreuung der Folgenutzung beauftragte Experte (bzw. die Expertin, die Insti-

tution) ist spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Behörde namhaft zu machen.

13. Das Deponievorhaben ist ohne Zaunumgrenzung auszuführen. Bei Einfahrten sind nach Notwendigkeit Zaunbegrenzungen im ausschließlich dafür erforderlichen Ausmaß zulässig.

14. Für allfällige Beleuchtung ist UV-armes Licht (z.B. Natriumdampflampen, LED) einzusetzen.

Verkehrstechnik

Auflagen

1. Verbindliche Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h im Kreuzungsbereich der LH6 und der LH11 im Kreuzungsbereich mit den Zu- und Abfahrten zum Einreichprojekt der Deponie im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit; Dies wird durch die deutliche Erhöhung der Verkehrsstärken durch den Lkw-Verkehr des Einreichprojektes vor Inbetriebnahme notwendig.
2. Im Kreuzungsbereich der Ein- und Ausfahrt mit der LH6, der LH11 und im innerbetrieblichen Straßennetz bei allen Kreuzungen der Deponiestraßen (z.B. Wegkreuzung 586 und 588) ist darauf zu achten, dass die Sichtweiten bei allen benachrangten Kfz-Zu- und Ausfahrten ausreichend groß ist. Dies ist insbesondere während der Vegetationsperiode laufend zu prüfen und gegebenenfalls durch Rückschneiden von Sträuchern und Ästen sicherzustellen, die das Sichtfeld laut RVS 03.05.12 einschränken.
3. An der Kreuzung der LH6 und B8 zeigen sich für einzelne Fahrstreifen sehr große Auslastungen bis zu 98%, die damit zu Stau zu Spitzenzeiten führen. Deshalb wird die Empfehlung für die Landesstraßenverwaltung formuliert, die Verkehrs- und Stauentwicklung an dieser Kreuzung zu beobachten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Durch eine Anpassung der Signalschaltung mittels Zufahrtsdetektoren und Optimierung einer verkehrsabhängigen Schaltung ist eine gewisse Reduktion der Auslastung und damit des Staubildungsrisikos machbar.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

4. Damit ein Vergleich der tatsächlichen gegenüber der prognostizierten bzw. im Rahmen der UVE definierten Verkehrsstärken an den Ein- und Ausfahrtsstelle zur LH6 und LH11 für alle Deponieprojekte möglich ist und die Einhaltung der Umweltverträglichkeit des Einreichprojektes gewährleistet wird, ist eine laufende automatische Zählung des Querschnittes mit geeigneten Zählgeräten im Einvernehmen mit der Straßenbehörde und den anderen Projektwerbern der Deponieprojekte, die dieselbe Zu- und Abfahrten zur LH06 und zur LH11 benutzen, einzurichten, durchzuführen und monatlich auszuwerten sowie der Straßen-, der Umweltbehörde und der Gemeinde Markgrafneusiedl laufend zu übergeben, wobei eine Aufteilung der Ergebniswerte auf die einzelnen Deponiebetreiber vorzunehmen ist. Falls eine Überschreitung des in der UVE angegebenen DTVw für einen der Projektbetreiber festgestellt wird, ist das im Bericht anzuführen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Überschreitungen für die Zukunft sind anzugeben und sofort umzusetzen (z.B. eine Reduktion des tatsächlichen DTVw durch Kontingentierung). Dieses Monitoring samt laufender Berichterstellung sowie die Entwicklung und Realisierung allenfalls notwendiger Maßnahmen ist im Einvernehmen mit den anderen Deponiebetreibern, die diese Aus- und Einfahrten benutzen, und der Straßenbehörde abzustimmen und zu koordinieren.